

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 1. Juli

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Errichtung einer neunten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn (S. 95). — Urkunde über die Errichtung einer zehnten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn (S. 95). — Orgelpflegeverträge (S. 95). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 96). — Wohnflächenberechnung für Dienst- und Werkdienstwohnungen (S. 96). — Jahrbuch „Die Bibel in der Welt“ 1963 (S. 97). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 97).

III. Personalien (S. 98).

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Errichtung einer neunten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird eine neunte Pfarrstelle für den Pfarrbezirk II (Simeonkirche) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.Nr. 14 074/64/X/4/Bramfeld 2 h

Kiel, den 11. Juni 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 14 074/64/X/4/Bramfeld 2 h

Urkunde

über die Errichtung einer zehnten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird eine zehnte Pfarrstelle für den Pfarrbezirk III (Steilsloop) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.Nr. 13 594/64/X/4/Bramfeld 2 i

Kiel, den 11. Juni 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 13 594/64/X/4/Bramfeld 2 i

Orgelpflegeverträge

Kiel, den 11. Juni 1964

Das Vertragsmuster, das den Kirchengemeinden mit Bekanntmachung vom 21. März 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 39) für den Abschluß von Verträgen mit Orgelbaufirmen über die Pflege und das Stimmen von Orgeln empfohlen worden war, sieht in § 7 Abs. 1 die Vereinbarung einer festen Pauschalvergütung vor. Diese Vereinbarung läßt später eintretende Lohnbewegungen unberücksichtigt. Da die von den Orgelbaufirmen zu erbringenden Leistungen lohntensiv sind und die Firmen die Preisgestaltung nach den jeweils geltenden Lohnstarifen vornehmen müssen, bestehen, um Kündigungen von Orgelpflegeverträgen zu vermeiden, keine Bedenken gegen die Aufnahme einer Lohnleitklausel in den Vertrag. In Zweifelsfällen sind die Kirchengemeinden berechtigt, einen Nachweis zu verlangen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.Nr. 2 975/64/III/M 27

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 9. Juni 1964

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschl. Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1964/65 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 1. September 1964 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 13 437/64/IV/X/3/J 10

Wohnflächenberechnung für Dienst- und Werkdienstwohnungen

Kiel, den 2. Juni 1964

Die von Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern als Inhabern kirchlicher Dienstwohnungen zu zahlende Dienstwohnungsvergütung (Werkdienstwohnungsvergütung) ist bestimmungsgemäß auf der Grundlage des örtlichen Mietwerts der Wohnungen festzusetzen. Für jede Dienstwohnung (Werkdienstwohnung) bedarf es daher der Aufstellung einer Berechnung des örtlichen Mietwertes. Auf Nr. 7 Abs. 1 der Dienstwohnungsvorschriften — DW — und Nr. 5 Abs. 2 der Werkdienstwohnungsvorschriften — WW — wird hingewiesen.

Die zur Ermittlung des örtlichen Mietwertes erforderlichen Wohnflächenberechnungen sind künftig im Interesse einer einheitlichen Berechnung der Wohnungsgrößen allgemein nach den entsprechenden Vorschriften der Bundesverordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVG) vorzunehmen. Die maßgebenden Bestimmungen des Teils IV der II. BVG in der Fassung vom 1. August 1963 — BGBl. I S. 594 — (§§ 42 bis 44) werden nachstehend abgedruckt.

Teil IV

Wohnflächenberechnung

§ 42 Wohnfläche

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.

(2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören.

(3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von

1. Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;
2. Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Käuherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
3. Geschäftsräume.

§ 43 Berechnung der Grundfläche

(1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaummaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

(2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen.

(3) Werden die Rohbaum Maße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.

(4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von

1. Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze.

(5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen von

1. Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,
2. Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmeter haben,
3. Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.

Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.

(6) Wird die Grundfläche auf Grund der Bauzeichnung nach den Rohbaummaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche auf Grund der berichtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

§ 44 Anrechenbare Grundfläche

(1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen

1. voll:

die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;

2. zur Hälfte:

die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;

3. nicht:

die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

(2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.

(3) Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden

1. bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der Wohnung,

2. bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen,

3. bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 vom Hundert der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.

(4) Die Bestimmung über die Anrechnung oder den Abzug nach Absatz 2 oder 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 13 628/64/VIII/7/M 43 a

Jahrbuch „Die Bibel in der Welt“ 1963

Der Verband der Evangelischen Bibelgesellschaft in Deutschland (Geschäftsstelle: 56 Wuppertal-Barmen, Wittensteinstraße 114) bittet um Bekanntgabe folgenden Hinweises:

„Bevölkerungserplosion und schnelle Abnahme des Analphabetentums sind ein starker Ruf an die christliche Verantwortung. Was werden die Millionen neuer Lesefundiger lesen: Kommunistische Propagandaliteratur, die in Kiefenaufgaben kostenlos in den Entwicklungsländern verbreitet wird, oder die frohe Botschaft von der Liebe Gottes in Jesus Christus?

In der Aktion des Weltbundes der Bibelgesellschaften „Gottes Wort für eine neue Zeit“ soll die Bibelverbreitung in drei Jahren verdreifacht werden. Es ist bei uns in Deutschland noch viel zu wenig bekannt, was alles,

besonders im angelsächsischen Raum, für die Übersetzung, Herstellung und Verbreitung der Bibel getan wird.

Darüber unterrichtet, nun schon im sechsten Jahrgang, das Jahrbuch des Verbandes der evangelischen Bibelgesellschaften in Deutschland. Die Jahrbücher werden nicht über den Buchhandel verbreitet.“

Exemplare können bei der Geschäftsstelle des Verbandes bestellt werden. Das Jahrbuch 1963 kostet 6,— DM, das Jahrbuch 1962 4,— DM. Freie Exemplare früherer Jahrgänge können, soweit vorhanden, auf Anforderung geliefert werden.

J.Nr. 13 988/64/X/T 21

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zum 1. September 1964 frei werdende Pfarrstelle der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog, Propstei Kiel, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Stadtrandgemeinde, ca. 3000 Gemeindeglieder. Pastoratbau in der Planung; 3. 3. Mietwohnung. Zum Stadtzentrum bestehen gute Verkehrsverbindungen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.Nr. 13 111/64/VI/4/Stephanus-Kgde. Kroog 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Groß- und Kleinsolt, Propstei Nordangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 Sörup, Angelnstraße, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Zwei Predigtstätten für ca. 2500 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat mit Zentralheizung, Stallungen und guter Garten vorhanden. Höhere Schulen in flensburg (ca. 9 km) und Satrup (ca. 7 km) durch Busverbindung gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.Nr. 14 103/64/VI/4/Gr. u. Kl. Solt 2

Die zum 1. Oktober 1964 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wacken, Propstei Rendsburg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Rendsburg, Postfach 311, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Die Kirchengemeinde umfaßt einschließlich mehrerer Außendörfer ca. 4000 Seelen. Pastorat wird modernisiert. Höhere Schulen in Tzehoe gut zu erreichen. Von den Bewerbern wird Interesse für die Jugendarbeit erwartet.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.Nr. 14 653/64/VI/4/Wacken 2

Personalien

Eingefegnet:

Am 30. Mai 1964 die cand. theol. Frau Inge Sembritzki für das Amt einer Vikarin.

Ernannt:

Am 11. Juni 1964 der Pastor Gerhard Risch, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 31. Mai 1964 der Pastor Gunnar Adolphsen als Pastor der Kirchengemeinde Gollingstedt, Propstei Schleswig;

am 31. Mai 1964 der Pastor Selmer-Christoph Lehmann als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn;

am 7. Juni 1964 der Pastor Dr. Gert Gartmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel;

am 7. Juni 1964 der Pastor Herbert Köhnke als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. September 1964 Pastor Theodor Pinn in Kiel-Kroog.

Entlassen:

Aus dem hauptamtlichen Dienst der Militärseelsorge mit dem 30. Juni 1964 der Militärpfarrer Gerhard Troeder zwecks Rückkehr in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Gestorben:



Pastor i. R.

August Lafrenz

geboren am 8. September 1890 in Kleinbarkau,
Kreis Plön,

gestorben am 31. Mai 1964 in Hamburg-
Groß-Flottbek.

Der Verstorbene wurde am 16. Mai 1920 ordiniert. Er war Pastor in Lunden seit 1920, in Bordesholm seit 1926 und in Kappeln seit 1934. Die Zuruhefegung erfolgte zum 1. Dezember 1938.



Pastor i. R.

Johannes Thiessen

geboren am 21. März 1897 in Apenrade/Nord-
schleswig, gestorben am 2. Juni 1964 in Süderbrarup/Angeln.

Der Verstorbene wurde am 25. Mai 1924 in Kronprinzenkoog ordiniert. Er war Pastor ab 25. Mai 1924 in Kronprinzenkoog, ab 12. Februar 1928 in Gr. Berkenthin, ab 19. Juni 1932 in Ulsnis, ab 27. Oktober 1935 in Mildstedt, ab 15. Oktober 1950 in Oiderup und ab 4. Juli 1954 bis zu seiner Zuruhefegung, am 1. Juli 1962, in Flensburg-St. Marien. Er war mit Dienstauftrag tätig vom 1. Juli 1962 bis 30. November 1963 in der Kirchengemeinde Sieverstedt und ab 1. Januar 1964 in der Kirchengemeinde Loit.